

Angel - und Gewässerschutzverein Krecting 1983 e.V.

Vorschriften zur Ausübung der Angelfischerei am Vereinsgewässer in Krommert und an der Aa

- Es gelten die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes NRW in der gültigen Fassung, sowie die hier aufgeführten Ergänzungen oder Erläuterungen.
- Die Angelfischerei darf nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die im Besitz gültiger Angelpapiere (Fischereischein und Fischereierlaubnisschein) sind.
- Jugendliche mit Jugendfischereischeinen (ROT) dürfen nur in Begleitung eines fischereiberechtigten Mitgliedes angeln. Jugendliche unter 18 Jahre ist das Nachtangeln nur unter Aufsicht gestattet.
- Die Fischereierlaubnis für die Bocholter Aa erstreckt sich vom Hinweisschild hinter dem Naturschutzgebiet Versunken Bokelt (Grenze Borken) flussabwärts bis zur Einmündung Ketteler Bach (Grenze Bocholt).
- Das Angeln vom Stauwehr und im Bereich der Fischtreppe an der Aa in Krecting ist nicht erlaubt.
- Während der Schonzeit von Hecht und Zander ist das Angeln mit Köderfisch, Fischfetzen und Kunstköder verboten.
- Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem diese stammen. Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist generell verboten.
- Das Haltern lebender Fische ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt.
- Anfüttern am Vereinsgelände in Krommert und an der Aa ist nur während des Angelns erlaubt. Es dürfen hierbei maximal 0,5 Liter Futter verwendet werden. Kartoffeln, Boilies und Pellets sowie Hunde- und Katzenfutter sind als Anfutter nicht erlaubt.
- Der Angelplatz ist immer sauber zu verlassen, entstandener Abfall ist mitzunehmen.
- Fischereierlaubnisscheine werden nur nach Vorlage eines gültigen Fischereischeines und der Fangliste des abgelaufenen Jahres verlängert.
- Für das Angeln an den Gewässern ist jeder selbst verantwortlich. Der Verein übernimmt hierfür keine Haftung.
- Ab 01.01.2013 darf am Vereinsgewässer in Krommert wieder mit Stipprute geangelt werden, allerdings nur mit Vorfach und Gummizug.
- Das Betreten der Eisdecke und das Baden sind nicht erlaubt.
- Verstöße gegen diese Vorschriften können mit einer Angelsperre und/oder einem Geländebetretungsverbot geahndet werden, im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Fischart	Mindestmaß		Schonzeiten		Fangbegrenzung	
	Aa	Teich	Aa	Teich	Aa	Teich
Hecht	45 cm	45 cm	15.02.-30.04.	15.02.-30.04.	1 Stück	unbegrenzt
Zander	40 cm	60 cm	01.04.-31.05.	01.04.-31.05.	1 Stück	1 Stück
Forelle	25 cm	30 cm	20.10.-15.03.	20.10.-15.03.	2 Stück	2 Stück
Aland	25 cm	35 cm	keine		2 Stück	2 Stück
Aal	50 cm	50 cm	keine		2 Stück	
Barsch	20 cm	20 cm	keine		5 Stück	
Schleie	25 cm	35 cm	keine	ganzjährig	2 Stück	ganzjährig
Karpfen	35 cm	45 cm	keine		1 Stück	1 Stück
Rotauge	20 cm	20 cm	keine		10 Stück ***	10 Stück ***
Rotfeder	20 cm	20 cm	keine		10 Stück ***	10 Stück ***
Brassen	20 cm	20 cm	keine		10 Stück ***	10 Stück ***
Köderfische	keine	keine	keine		10 Stück ***	10 Stück ***
Äsche			ganzjährig		ganzjährig	
Karauschen			keine	ganzjährig	ganzjährig	
Andere Arten			siehe Fischereischein			

***Weißfische dürfen insgesamt pro Tag max. 10 Stück mitgenommen werden.

Der Vorstand